

wohl er zahlungsfähig ist, den Unterhalt verweigert, um die Nichtzahlung als Druckmittel gegen den Erziehungsberechtigten des Kindes zu verwenden, erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal (Stadtbezirksgericht Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 23.4. 1970/512 S 43/70).

8. Eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin ist z. B. auch dann gegeben, wenn sich der Täter über einen langen Zeitraum hartnäckig seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten entzogen hat, und in der Vergangenheit gegen ihn notwendig gewordene gesellschaftliche und staatliche Erziehungsmaßnahmen demonstrativ ignorierte und seinem Verhalten eine verfestigte negative Einstellung zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten zugrunde liegt (vgl. OGNJ 1971/19, S. 588).

9. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß

mit seinem Verhalten zu erkennen geben, daß er die Realisierung der Unterhaltsförderung verhindern will.

10. Wird dem Täter eine Pflicht gemäß § 33 Abs. 3 auferlegt, so darf zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens nur der Unterhaltsrückstand bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Hauptverhandlung erfaßt werden.

Eine Bezugnahme auf die Höhe des im Schuldtitel festgesetzten Unterhaltsbetrages hat zu unterbleiben, weil ein zum Zeitpunkt der straf rechtlichen Verurteilung bestehender Unterhaltstitel später abgeändert werden kann (§§ 22, 87 FGB, vgl. auch BG Schwerin, NJ 1969/3, S. 91). Die Verpflichtung gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 2 (Verwendung von Arbeitseinkommen für Unterhaltsverpflichtungen) kann unabhängig davon ausgesprochen werden, ob ein Schuldtitel vorliegt oder nicht.

§142

Verletzung von Erziehungspflichten

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;
2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;
3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft erfordert die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Von Bedeutung ist dabei die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu bewußten

und verantwortlichen Staatsbürgern. Dabei obliegt den Eltern und Erziehern eine besondere Verantwortung. Die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben werden in der Verfassung (Art. 38